



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

24 APR 2018

gültig ab: sofort

1-1323-18

I 319/01 wird hiermit aufgehoben.

Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Bayreuth



Gemäß § 29 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz und § 22 Luftverkehrsordnung wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Bayreuth folgende Regelung getroffen

1. Allgemeines

- 1.1 Die im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichte Sichtflugkarte ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich für den Flugplatzverkehr (VFR)
- 1.2 Bei Anflügen ist mit „Bayreuth-Info“ mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung aufzunehmen. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

2. Motorflugbetrieb (VFR)

- 2.1 Motorgetriebene Luftfahrzeuge fliegen die im Luftfahrthandbuch veröffentlichte Südplatzrunde in der dort veröffentlichten Höhe. Die Benutzung der im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Nordplatzrunde in der dort veröffentlichten Höhe ist nur nach vorheriger Zustimmung der Flugleitung zulässig. Die Meldung zur Landung hat spätestens vor Eindrehen in den Endanflug zu erfolgen.
- 2.2 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist.

3. Segelflugbetrieb

- 3.1 Bei An- oder Abflügen nach IFR sind Segelflugstarts nicht gestattet.
- 3.2 Segelflugzeuge, und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen die im Luftfahrthandbuch veröffentlichte Platzrunde, soweit dies möglich ist. Die Meldung zur Landung hat im Gegenanflug spätestens querab der Landeschwelle („Position“) zu erfolgen.
- 3.3 Bei Windenstartbetrieb ist der Flugleitung ein verantwortlicher Startleiter zu benennen.

Der Startleiter muss mit der Flugleitung eine ständige Verbindung aufrechterhalten, er ist an die Weisungen des Flugleiters gebunden.

Zwischen der Flugleitung, der Startstelle sowie dem Windenstandplatz muss während des Windenschleppbetriebes eine ständige Sprechverbindung bestehen.

Der Startvorgang ist vom Startwindenfahrer vom Beginn bis zum Einziehen des Schleppseiles durch Einschalten einer gelben Warnblinkleuchte zu signalisieren. Bei Ausfall der Warn-

blinkleuchte darf Windenschleppbetrieb nicht durchgeführt werden.

- 3.4 Schleppstarts mit Luftfahrzeugen dürfen nicht durchgeführt werden, solange die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist.

Die Abwurfstelle für das Schleppseil ist mit der Flugleitung zu koordinieren.

4. Lärminderung

Bei Schleppflügen und Steigflügen zu Absetzvorgängen von Fallschirmspringern ist der erforderliche Höhengewinn abseits von besiedelten Gebieten zu erfliegen.

5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Bei An- oder Abflügen nach IFR sind Fallschirmabsprünge nicht gestattet.
- 5.2 Fallschirmsprünge dürfen nur nach Sichtflugregeln (VFR) in Sichtflugwetterbedingungen (VMC) erfolgen.
- 5.3 Vor Aufnahme des Sprungbetriebes ist der Flugleitung ein verantwortlicher Sprungleiter zu benennen.
- 5.4 Das Absetzflugzeug hat auf der Platzfrequenz das Absetzvorhaben ca. 2 Minuten zuvor anzukündigen sowie die Beendigung mitzuteilen. Während des Absetzvorganges ist ständige Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.
- 5.5 Der Absetzvorgang darf nicht durchgeführt werden, wenn die Flugleitung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO aus Gründen der sicheren Verkehrsabwicklung den Absetzvorgang untersagt.
- 5.6 Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden sowie das Anlassen von Triebwerken ist während des Absetzvorganges zulässig, wenn
 - >> ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und
 - >> sich die Luftfahrzeuge außerhalb eines Umkreises von 100 m um den Rand der Landezone (mindestens 30 m Radius) befinden
- 5.7 Sprungbetrieb und sonstiger motorgetriebener Flugbetrieb sind gleichzeitig gestattet, wenn
 - >> der Sprungsektor einen Mindestabstand von 300 m zur festgelegten Platzrunde aufweist;

>> der Sprungfallschirm spätestens in einer Höhe von 2.000 ft GND vollständig geöffnet ist;

>> der benötigte Luftraum und der Zielsektor frei von Luftfahrzeugen sind.

5.8 Starts und Landungen und motorisierte Luftfahrzeuge im Endanflug sowie das zeitgleiche Absetzen von Fallschirmspringern auf dem Flugplatzgelände sind nicht zulässig. Der Beginn des Absetzvorgangs ist „Bayreuth-Info“ zu melden.

6. Hinweise

6.1 Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs werden nach § 58 Absatz 1 Nr. 10 LuftVG und nach § 44 Nr. 19 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt.

6.2 Die Eigenverantwortung der Luftfahrzeugführer für die Einhaltung der luftrechtlichen Vorschriften und der Sicherheit gegenüber den anderen Teilnehmern am Flugplatzverkehr bleibt unberührt.

6.3 Weitere Einzelheiten sind ggfs. in der Benutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes geregelt.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

Die Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Bayreuth der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 22.10.2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Nürnberg, 19.04.2018
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -


Pierdzig